

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes

A Problem

- a) Nach geltendem Forstrecht ist es nicht möglich, die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes beeinträchtigende und das Landschaftsbild störende größere Kahlhiebe zu verhindern. Zur Sicherung der Waldfunktionen ist eine Beschränkung der Kahlhiebe auf Flächen bestimmter Größe dringend geboten.
- b) Im Interesse des Schutzes von Natur und Landschaft ist es erforderlich, bei Erstaufforstungsgenehmigungen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dies ist nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes durch Festsetzungen in Landschaftsplänen und in ordnungsbehördlichen Verordnungen nach Maßgabe der Vorschriften des Landschaftsgesetzes möglich. Da derartige Regelungen jedoch nicht flächendeckend vorhanden sind, ist sicherzustellen, daß auch in diesen Bereichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Erstaufforstungen hinreichend Berücksichtigung finden.

B Lösung

- a) Die Bewirtschaftungsvorschrift des § 10 des LFoG wird um die Regelung ergänzt, daß Kahlhiebe auf mehr als 3 ha zusammenhängender Waldflächen eines Waldbesitzers innerhalb eines Jahres verboten sind. Ausnahmen sollen bei gleichartiger Bestockung einer Waldfläche und zur Vermeidung unzumutbarer Härten möglich sein.
- b) Der Katalog der Versagungsgründe für eine Erstaufforstung (§ 41 Abs. 3 LFoG) wird um Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergänzt.

C Alternativen

- a) Beschränkung von Kahlhieben auf eine andere Flächengröße als 3 ha.
- b) Keine.

D Kosten

Die Gesetzesänderung führt zu keinen zusätzlichen Kosten.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft. Beteiligt sind der Chef der Staatskanzlei, der Innenminister, der Justizminister und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Keine.

Datum des Originals: 13. 12. 1988 / Ausgegeben: 05. 01. 1989

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 884439, zu beziehen.

Geszentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes

Artikel 1

Das Landesforstgesetz (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV.NW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1987 (GV.NW. S. 62), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In § 10 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf mehr als drei Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers innerhalb eines Jahres ist verboten. Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 können zugelassen werden, wenn wegen einer im wesentlichen gleichartigen Bestockung einer Waldfläche deren gleichzeitige Nutzung insbesondere aus waldbaulichen Gründen geboten ist oder das Verbot des Kahlhiebs oder der Lichthauung für den Waldbesitzer eine unzumutbare Härte bedeuten würde.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

2. § 41 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen, oder“

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980

§ 10

Grundsätze

(Zu § 11 Bundeswaldgesetz)

(1) Der Wald ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften. Der Waldboden und seine Fruchtbarkeit sind zu erhalten; die Ertragskraft darf insbesondere durch Streunutzung und Plaggenhieb nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für das Klima, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie wegen seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.

(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag zu Beginn einer Wahlperiode über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft und über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen. Dieser Bericht erstreckt sich auch auf die Belastung des Waldes aus der Schutz- und Erholungsfunktion.

§ 41

Erstaufforstung

(Zu § 10 Bundeswaldgesetz)

(1) Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) ist nur mit Genehmigung der Forstbehörde zulässig.

(2) Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erstaufforstung hat die Forstbehörde unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Landesplanung die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Besitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander unter dem Gesichtspunkt abzuwägen, welche Nutzungsart auf die Dauer für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung ist. Die Belange der Besitzer der angrenzenden Grundstücke sind angemessen zu berücksichtigen.

- (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn
1. Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Aufforstung entgegenstehen und ihnen nicht durch Nebenbestimmungen entprochen werden kann, oder
 2. eine Aufforstung die Agrarstruktur oder Maßnahmen zu deren Verbesserung erheblich beeinträchtigen würde.
3. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- § 43
Ausnahmen
(Zu §§ 9 und 10 Bundeswaldgesetz)
- (1) Einer Umwandlungsgenehmigung nach §§ 39 und 40 bedarf es nicht bei Waldflächen, für die
- a) in einem Bebauungsplan nach § 30 Bundesbaugesetz,
 - b) in einem Landschaftsplan, einem Flurbereinigungsplan, einem Zusammenlegungsplan, einem Auseinandersetzungsplan oder auf Grund sonstiger Festsetzungen nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Gesetz über die Gemeinheitsteilung und Reallastenlösung,
 - c) in einem Planfeststellungsbeschluß oder
 - d) in einem Braunkohlenplan
- eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist.
- (2) Absatz 1 findet auf Anträge zur Erteilung der Genehmigung zur Erstaufforstung entsprechende Anwendung.
4. § 70 wird wie folgt geändert:
- § 70
Bußgeldvorschriften
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 im Wald außerhalb von Wegen Hunde nicht angeleint mitführt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 eine dort bezeichnete Fläche oder Einrichtung betritt oder im Wald fährt, zeltet oder Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge abstellt,
 3. eine Waldfläche ohne die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Genehmigung sperrt,
 4. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 die Ertragskraft des Waldes durch Streunutzung oder Plaggenhieb beeinträchtigt,
 5. ohne Genehmigung nach § 39 Abs. 1 Wald in eine andere Nutzungsart umwandelt oder die Umwandlung gestattet,
 6. ohne Genehmigung nach § 41 Abs. 1 Wald neu anlegt oder die Neuanlage gestattet,
- a) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
„a) in einem Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch,“
- b) In Buchstabe b) werden nach dem Wort „Landschaftsplan“ die Wörter „oder im Geltungsbereich einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 42a des Landschaftsgesetzes,“ eingefügt.
- a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:
„4a. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 ohne Genehmigung der Forstbehörde einen Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf mehr als drei Hektar zusammenhängender Waldfläche innerhalb eines Jahres vornimmt,“
- b) In Absatz 3 wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „zehntausend“ ersetzt.

7. *eine vollziehbare Anordnung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 nicht befolgt,*
8. *gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordnung verstößt, sofern diese Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,*
9. *auf einem Waldgrundstück zurückgelassenes Arbeitsgerät gegen den Willen des Berechtigten benutzt oder von seinem Standort entfernt,*
10. *gefällte Stämme, Holzstöße oder andere aufgeschichtete Bodenerzeugnisse entfernt, umwirft, in Unordnung bringt oder der Stützen beraubt,*
11. *das Zeichen des Waldhammers oder Rissers, Stamm-, Stoß- oder Losnummern an stehenden oder gefällten Stämmen, an Holzstößen oder anderen aufgeschichteten Bodenerzeugnissen vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert,*
12. *Gräben, Wälle, Rinnen oder andere Anlagen, die der Be- oder Entwässerung von Waldgrundstücken dienen, verändert, beschädigt oder beseitigt.*

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeine Begründung

Ein Waldbesitzer ist nach § 10 Abs. 1 LFoG verpflichtet, den Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften. Eine nachhaltige Bewirtschaftung ist neben dem Staats-, Kommunal- und Körperschaftswald grundsätzlich auch dem Privatwald aufgegeben. Im Privatwald in Nordrhein-Westfalen ist bei einer durchschnittlichen Größe von 4,1 ha eine nachhaltige Bewirtschaftung im strengen Sinne vielfach nicht möglich; die meisten der privaten Waldbesitzer wirtschaften deshalb im sog. „aussetzenden Betrieb“, bei dem regelmäßige Erträge nicht anfallen. Eine im strengen Sinne nachhaltige Bewirtschaftung ist in Nordrhein-Westfalen in Forstbetrieben möglich, deren Waldfläche bei etwa 50 ha und darüber liegt. Außer den Forstbetrieben des Staats-, Kommunal- und Körperschaftswaldes zählen zu dieser Kategorie etwa 1 000 private Forstbetriebe.

Soweit im „aussetzenden Betrieb“ gewirtschaftet wird, werden die Waldbestände in aller Regel räumlich und zeitlich konzentriert genutzt. Auf die Endnutzung in der Form des Kahlhiebs kann meist nicht verzichtet werden. Das gilt im übrigen in Abhängigkeit von der jeweiligen Bestockung auch für nachhaltig wirtschaftende Betriebe.

Größere Kahlhiebe können die nach § 1 Nr. 1 des Bundeswaldgesetzes zu sichernden Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes beeinträchtigen und das Landschaftsbild stören. Nach der Rechtsprechung reicht das geltende Forstrecht nicht aus, derartige Kahlhiebe zu verhindern, so daß derzeit den vorgenannten Beeinträchtigungen wirksam nicht begegnet werden kann. Dies ist jedoch zur Sicherung der Waldfunktionen, insbesondere bei der erkennbaren Tendenz, Waldflächen aufzukaufen und den Kauf über den Kahlhieb der aufstockenden Altbestände ganz oder teilweise zu finanzieren, dringend notwendig.

Der Entwurf sieht deshalb ein Verbot des Kahlhiebs auf zusammenhängenden Waldflächen von mehr als drei Hektar innerhalb eines Jahres vor, wobei durch notwendige Ausnahmeregelungen sichergestellt wird, daß wesentlich nachteilige Wirkungen für den einzelnen Forstbetrieb vermieden werden.

Im Interesse des besseren Schutzes von Natur und Landschaft sollen bei der Erstaufforstung auch Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Entscheidung berücksichtigt werden; der Katalog der maßgeblichen Entscheidungsgründe wird daher entsprechend ergänzt. Außerdem wird festgelegt, daß eine Erstaufforstungsgenehmigung nicht nur wie bisher im Bereich von Landschaftsplänen, sondern auch im Bereich von ordnungsbehördlichen Verordnungen nach § 42a des Landschaftsgesetzes entbehrlich ist, sofern Flächen für eine Aufforstung vorgesehen sind.

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten wird um eine der einzufügenden Grundnorm entsprechende Vorschrift ergänzt. Die Höchstgrenze der Geldbuße wird auf 10 000,- DM festgesetzt.

B Einzelbegründung

I. Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Absatz 2 begründet das Verbot von Kahlhieben auf zusammenhängenden Waldflächen von mehr als drei Hektar innerhalb eines Jahres (Kalenderjahr), wobei dem Kahlhieb eine diesem gleichkommende Lichthauung gleichgestellt wird. Diese Gleichstellung soll verhindern, daß das Verbot des Kahlhiebs dadurch umgangen wird, daß auf der Fläche einige wenige Bäume erhalten werden, im Ergebnis aber gleichwohl ein dem Kahlhieb gleichkommender Effekt erreicht wird. Eine Lichthauung mit kahlhiebähnlicher Wirkung ist in der Regel anzunehmen, wenn der Bestockungsgrad des Bestandes auf einen Wert unter 40 v.H. der Vollbestockung abgesenkt wird und gleichzeitige Maßnahmen mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes unterbleiben. Diese Regelung entspricht bis auf die vorgegebene Flächengröße der geltenden Schutzwaldregelung im § 49 Abs. 4 LFoG.

Kahlhiebe sind unter Berücksichtigung der waldbaulichen und strukturellen Verhältnisse überwiegend nicht vermeidbar, so daß sich ein allgemeines Verbot des Kahlhiebs verbietet. Insbesondere in den zu landwirtschaftlichen Betrieben gehörenden Waldflächen hat es sich seit jeher als zwingend erwiesen, die Nutzung räumlich und zeitlich zu konzentrieren. Dabei ist die Nutzung des Waldes zumeist mit Investitionen an anderer Stelle verbunden (Sparkassenfunktion des Bauernwaldes).

Die Flächengröße von drei Hektar berücksichtigt einerseits die wirtschaftlichen Erfordernisse auch des größeren und großen Waldbesitzes und andererseits die generellen Erfordernisse der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes. Die Erfahrung zeigt, daß bei nachhaltigem Wirtschaften auch in großen Forstbetrieben kaum Kahlhiebe auf zusammenhängenden Flächen von mehr als drei Hektar erforderlich werden. Die auch weiterhin verbleibende Möglichkeit, Kahlhiebswirtschaft auf weniger als drei Hektar zusammenhängender Waldfläche genehmigungsfrei zu betreiben, sichert weitgehend die Bewirtschaftung im bisherigen Rahmen. Die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes werden bei Kahlhieben über drei Hektar meist ebenso wesentlich beeinträchtigt wie das Landschaftsbild; insbesondere der Erholungswert eines Waldes wird durch eine solche Maßnahme nicht unerheblich berührt.

Satz 2 enthält die auch verfassungsrechtlich gebotene Ausnahmeregelung. Hiernach kann eine Ausnahme von der unteren Forstbehörde dann zugelassen werden, wenn wegen der im wesentlichen gleichartigen Bestockung einer Waldfläche deren einheitliche Nutzung aus waldbaulichen Gründen geboten ist oder das Verbot des Kahlhiebs für den Waldbesitzer eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Über diese Regelung kommen auch wirtschaftliche Gesichtspunkte des Waldbesitzers zum Tragen.

Zu Nummer 2

Nach § 41 Abs. 3 LFoG darf eine Genehmigung zur Erstaufforstung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bisher nicht versagt werden. Nach dem Landschaftsgesetz besteht eine solche Möglichkeit nur in Landschaftsplänen bzw. in Rechtsverordnungen nach § 42a. Da über diese Regelungen jedoch nicht alle Gebiete erfaßt werden, sondern nur die, für die Landschaftspläne bzw. ordnungsbehördliche Verordnungen erlassen worden sind, ist ein effektiver Schutz nicht überall erreicht. Durch die vorgesehene Ergänzung wird sichergestellt, daß Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Erstaufforstungen im gesamten Landesbereich berücksichtigt werden. § 10 des Bundeswaldgesetzes steht der Ergänzung nicht entgegen; denn nach dessen Absatz 2 Nummer 2 können Erstaufforstungen weiteren als dort genannten Einschränkungen unterworfen werden.

Zu Nummer 3

Die Änderung unter a) dient der Anpassung an das geänderte Baurecht und berücksichtigt die Umbenennung des Bundesbaugesetzes in Baugesetzbuch. Materielles Recht wird hierdurch nicht verändert.

Die Ergänzung unter b) soll als Folge der Erweiterung der Versagungsgründe unter Nummer 2a Doppelentscheidungen der Forstbehörden und der Landschaftsbehörden auf der Grundlage gleicher Entscheidungskriterien auch in den Fällen vermeiden, in denen Erstaufforstungen durch Rechtsverordnungen nach § 42a des Landschaftsgesetzes zugelassen sind. Damit werden solche Rechtsverordnungen den Landschaftsplänen gleichgestellt.

Zu Nummer 4

Die Regelung unter a) begründet einen neuen Bußgeldtatbestand für den Fall des Verstoßes gegen die durch § 10 Abs. 2 eingefügte Regelung. Die Regelung unter b) berücksichtigt, daß der bisherige Bußgeldrahmen, insbesondere bei verbotenen Kahlhieben, weder hinreichend abschreckt, noch eine im Hinblick auf die denkbaren negativen Auswirkungen angemessene Ahndung zuläßt.

II. Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.